



Gemeindeverwaltungsverband
HARDHEIM-WALLDÜRN
Friedrich-Ebert-Straße 11 | 74731 Walldürn

Gemeindeverwaltungsverband

Hardheim-Walldürn

Neckar-Odenwald-Kreis

FNP 2030 – 3. Änderung des FNP zum Bebauungsplan „Agri-PV Neusaß II“

Gemarkung Glashofen

Zusammenfassende Erklärung

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de



1. Ziel und Zweck der Planung

Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, landwirtschaftlich genutzte Flächen für klimafreundliche Stromgewinnung bereitzustellen, ohne die Landwirtschaft wesentlich zu beeinträchtigen. Mit der Planung soll somit den Zielen des Klimaschutzes unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange Rechnung getragen werden.

Mit der Errichtung einer Agri-PV-Anlage soll die Stromversorgung langfristig gesichert und somit die klimafreundliche Stromgewinnung gestärkt werden. Die Flächennutzungsplanänderung als vorbereitender Bauleitplan bildet die Grundlage für die Planungsrechtliche Sicherung des Vorhabens durch den nachgelagerten Bebauungsplan.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wurde eine Umweltprüfung zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung durchgeführt. Diese wurden in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Des Weiteren wurden im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren ein Grünordnerischer Beitrag mit einer qualifizierten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie eine Artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. In diesen Gutachten wurden Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung und zum Ausgleich festgelegt.

Die dabei ermittelten Eingriffe durch den nachgelagerten Bebauungsplan können durch Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden:

Die Eingriffe beim Schutzgut Pflanzen und Tiere können im Plangebiet durch extensiv gepflegte Grünstreifen ausgeglichen werden, sodass ein Kompensationsüberschuss von 45.569 Ökopunkten (ÖP) entsteht. Beim Schutzgut Boden entsteht durch kleinflächige Versiegelungen durch Nebenanlagen maximal ein Eingriff von 36.676 ÖP. Dieser kann durch die Anrechnung des Biotopwertüberschusses ausgeglichen werden. Die Eingriffe ins Schutzgut Landschaftsbild werden durch landschaftsgerechte Neugestaltung im Plangebiet in Form einer Heckenpflanzung am Nordrand ausgeglichen.

Der Eingriff ist damit vollständig ausgeglichen.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit durch zweimalige Planauslage wurden von Seiten der Bürger keine Anregungen oder Bedenken hervorgebracht.

Von Seiten der Behörden wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der Offenlegung Anregungen und Bedenken zur Erstellung eines Umweltberichts, zur Alternativenprüfung, zu den Klimaschutzbelangen, zum Artenschutz, zum Biotopschutz, zur Lage im Naturpark „Neckartal-Odenwald“, zur Eingriffsregelung, zu Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und das Schutzgut Grundwasser, zur Entwässerung, zum Bodenschutz, zum Waldabstand und Gefahren durch die Nähe zum Wald, zum Immissionschutz insbesondere Lichtimmissionen, zur Betroffenheit der Landwirtschaft, zum Brandschutz, zur Lage im Regionalen Grünzug und im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft, zu den Auswirkungen auf die Umweltfaktoren, zur Überprüfung auf Kampfmittelbelastung, zur Geotechnik, zur archäologischen Denkmalpflege und zu Wanderwegen geäußert.

Die Anregungen wurden im Rahmen der Abwägung behandelt, zum Großteil berücksichtigt und zum Teil in die Planunterlagen übernommen. Detaillierte Angaben über den Umgang mit den vorgebrachten Stellungnahmen können der Behandlungsübersicht der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der Offenlegung entnommen werden.

4. Auswahl des Plans nach Abwägung mit anderweitig in Betracht kommenden Planungsmöglichkeiten

Durch die Zulässigkeit einer Agri-PV Anlage wird die Planung sowohl den Belangen des Klimaschutzes als auch den Belangen der Landwirtschaft gerecht.

Als Planungsalternative hätte die Ausweisung einer Sonderbaufläche für eine herkömmliche Freiflächenphotovoltaikanlage in Erwägung gezogen werden können, bei der die hochwertigen landwirtschaftlich genutzten Böden der Landwirtschaft entzogen worden wären. Die Belange der Landwirtschaft hätten vor dem Hintergrund des Klimaschutzes jedoch vollständig zurückgestellt werden müssen.

Ein Verzicht auf die Planung als weitere Alternative kommt aufgrund der sich im Plangebiet ergebenden Chance, auf die aktuelle Energiekrise zu reagieren, erneuerbare Energien zu fördern und klimafreundliche Stromgewinnung zu betreiben, nicht in Frage.

Es lässt sich zudem festhalten, dass durch die geplanten Neuregelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie ein überragendes öffentliches Interesse zugesprochen wird und diese der öffentlichen Sicherheit dienen.

Andere sinnvolle Alternativen zur Planung ergaben sich demnach nicht.

Aufgestellt:

Walldürn, den

Meikel Dörr, Verbandsvorsitzender